

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2680

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion), Thomas Jung (AfD-Fraktion) und Steffen Königer (AfD-Fraktion)

Drucksache 6/6537

### **Umgangsrecht bei hochstrittigen Elternbeziehungen im Land Brandenburg**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Bundesweit erleben jedes Jahr ca. 30.000 Kinder und Jugendliche eine sogenannte "hochstrittige Elternschaft" im Kontext von Trennung/Scheidung ihrer Eltern. In diesen Fällen scheitern Versuche der gerichtlichen wie außergerichtlichen Regulierung von Sorgerecht und Umgang regelmäßig. Das anhaltend hohe Konfliktniveau zwischen den Eltern gilt für die betroffenen Kinder und Jugendlichen - wie einschlägige Forschungsstudien belegen - als riskante Entwicklungsbedingung, die häufig in eine tatsächliche Gefährdung und Schädigung des Kindeswohls mündet. Nach der Kindschaftsrechtsreform bleiben zwar nur solche Verfahren gerichtsanhängig, in denen (von einem oder beiden Elternteilen) ein Antrag auf Entscheidung über das Sorge- bzw. Umgangsrecht gestellt wird. Die Erfahrung aber zeigt, dass in diesen Konstellationen gerichtliche Entscheidungen keineswegs immer befriedend wirken. Deshalb werden Erziehungs- und Familienberatungsstellen und weitere Professionen, z. B. Gutachter und Verfahrenspfleger, auch bei hoch strittigen Eltern zunehmend häufiger durch die Familiengerichte einbezogen. Damit werden aber auch wertvolle finanzielle und soziale Ressourcen im großen Umfang gebunden.

Frage 1: Wie hat sich nach Kenntnis der Landesregierung die Anzahl der Umgangsrechtsstreitigkeiten zu „hochstrittigen Elternbeziehungen“ in Brandenburg seit 2014 entwickelt? (Bitte nach Jahren aufliedern)

zu Frage 1: Der Begriff der „hochstrittigen“ Elternbeziehung ist nicht einheitlich definiert. Die Verfahren werden daher nicht gesondert erfasst. Die in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils insgesamt erledigten Verfahren in Umgangsrechtsstreitigkeiten können der Anlage 1 entnommen werden. Erfasst sind in der Tabelle alle Umgangsrechtsstreitigkeiten an einem Gericht einschließlich der hochstrittigen Elternbeziehungen.

Frage 2: Welche Schutzvorkehrungen bei Umgangsrechtsregelungen wurden in den Fällen häuslicher Gewalt getroffen?

zu Frage 2: Nach § 1666 BGB können Gerichte Maßnahmen bei der Kindeswohlgefährdung treffen, wie z. B. Verbote gegenüber einem Elternteil, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem

Eingegangen: 01.06.2017 / Ausgegeben: 06.06.2017

bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen. Voraussetzung für solche Maßnahmen ist die Kindeswohlgefährdung unabhängig davon, ob ein Umgangsrechtsstreit besteht. Konkrete Erkenntnisse darüber, welche Schutzvorkehrungen bei Umgangsregelungen in Fällen häuslicher Gewalt getroffen wurden, liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 3: Wie viele Verfahrenspfleger (Anwalt des Kindes) wurden in Brandenburg mit der Wahrung der Kindesrechte beauftragt? (Bitte nach Jahren und Gerichten aufgliedern)

zu Frage 3: Die Frage wird im Zusammenhang mit den weiteren Fragen dahingehend verstanden, dass sie sich auf Verfahrensbeistände im Sinne von § 158 FamFG bezieht. Gemäß § 158 Absatz 1 FamFG bestellt das Familiengericht dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen einen geeigneten Verfahrensbeistand, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

Die Zahl der von den Gerichten beauftragten Verfahrensbeistände wird statistisch nicht erhoben. Aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle ergibt sich die Zahl der in den Jahren 2014 bis 2016 erledigten Verfahren, in denen ein Verfahrensbeistand bestellt war. Die Zahl der Verfahrensbeistände lässt sich daraus jedoch nicht ersehen, weil ein Verfahrensbeistand in mehreren Verfahren bestellt gewesen sein kann.

Frage 4: Wie viele Fälle werden von den eingesetzten Verfahrenspflegern betreut? (Bitte nach Jahren und Gerichten aufgliedern)

zu Frage 4: Hierzu wird auf Anlage 2 verwiesen.

Frage 5: Welche Kosten waren mit dem Einsatz von Verfahrenspflegern verbunden? (Bitte nach Jahren und Gerichten aufgliedern)

zu Frage 5: Die Kosten für den Einsatz von Verfahrensbeiständen in sämtlichen Familienangelegenheiten können der als Anlage 3 beigefügten Tabelle entnommen werden. Eine weitere Unterteilung der Kosten für einzelne Arten von Familienangelegenheiten wie Umgangsrechtsstreitigkeiten zu „hochstrittigen Elternbeziehungen“ ist anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

Frage 6: Mit welchen konkreten Maßnahmen unterstützt die Landesregierung die Qualifizierung von Verfahrensbeiständen überhaupt?

zu Frage 6: Verfahrensbeistände organisieren als hauptberufliche Rechtsanwälte, Betreuer oder Therapeuten ihre Weiter- und Fortbildung selbst. Besondere Maßnahmen der Landesregierung zur Unterstützung der Qualifizierung von Verfahrensbeiständen sind nicht vorgesehen.

Frage 7: Wie viele familienpsychologische Gutachten wurden in Fällen „hochstrittiger Elternschaft“ in Auftrag gegeben? (Bitte nach Jahren und Gerichten aufgliedern)

Frage 8: Welche Kosten waren mit der Beauftragung der Gutachten verbunden? (Bitte nach Jahren und Gerichten aufgliedern)

zu Fragen 7 und 8: Die Fragen können nicht beantwortet werden, weil diese Angaben bezogen auf Fälle „hochstrittiger Elternschaft“ nicht gesondert statistisch erfasst werden.

Frage 9: Waren die in Auftrag gegebenen Gutachten eher lösungs- oder eher entscheidungsorientiert? (Bitte nach Jahren und Gerichten aufgliedern)

zu Frage 9: Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zum konkreten Inhalt der in familiengerichtlichen Verfahren in Auftrag gegebenen Gutachten vor.

Frage 10: In wie vielen Fällen wurden flankierend auch Leistungen der Jugendhilfe abgerufen? (Bitte aufgliedern nach: Begleiteter Umgang nach § 18 SGB VIII, Umgangspflegschaft nach § 1909 BGB, Angebote nach § 35a SGB VIII – Jahr und Gericht)

Frage 11: Welche Kosten waren damit verbunden?

zu Fragen 10 und 11: Die Landesregierung hat hierüber keine Erkenntnisse, da eine derartige statistische Erhebung nicht erfolgt. Die Leistungen der Jugendhilfe können unabhängig von einem umgangsrechtlichen Streitverfahren oder der Bestellung eines Verfahrensbeistandes in Anspruch genommen werden.

Frage 12: Wie viele polizeiliche Einsätze hat es seit 2014 bei Umgangsstreitigkeiten in Brandenburg gegeben?

zu Frage 12: Zu polizeilichen Einsätzen im Zusammenhang mit Umgangsrechtsstreitigkeiten werden keine statistischen Daten erhoben.

Frage 13: Welche Kosten waren damit verbunden?

zu Frage 13: Die Kosten für polizeiliche Einsätzen im Zusammenhang mit Umgangsrechtsstreitigkeiten werden nicht gesondert ermittelt.

Frage 14: In wie vielen Fällen hat es eine eigenständige Anhörung der Kinder und Jugendlichen gegeben?

zu Frage 14: Die Zahl der eigenständigen Anhörung von Kindern und Jugendlichen wird statistisch nicht erhoben.

Frage 15: Konnte in diesen Fällen sachlich und personell gesichert eine kindgerechte Anhörung erfolgen?

zu Frage 15: Kindgerechte Anhörungen waren und sind sachlich und personell gesichert.

Frage 16: Mit welchen konkreten Maßnahmen unterstützt die Landesregierung die Teilnahme von Familienrichtern, Verfahrensbeiständen, Jugendrichtern und Staatsanwälten und Polizeibeamten an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen speziell für Fälle der „Hochstrittigkeit“?

zu Frage 16: Die Teilnahme von Familien- und Jugendrichtern, Staatsanwälten und Polizeibeamten an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird allgemein unterstützt, wobei sich diese Unterstützung nicht speziell auf Fälle der „Hochstrittigkeit“ richtet.

Frage 17:

Wie schätzt die Landesregierung die Wirksamkeit des „Cochemer Modells“ und die damit verbundene Methode der verordneten Kooperation auf professioneller und Betroffenen-ebene ein?

zu Frage 17: Das „Cochemer Modell“ im Sinne einer Zusammenarbeit der verschiedenen am gerichtlichen Verfahren beteiligten Personen und Institutionen (Richter, Rechtsanwälte, Mitarbeiter von Jugendämtern und Familienberatungsstellen sowie Psychologen) zur Vermeidung einer Konflikteskalation in familiengerichtlichen Verfahren wird im Land Brandenburg nicht angewandt.

Einzelne Arbeitskreise in Brandenburg lassen sich jedoch von der Grundidee, den Standards oder Bedingungen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit inspirieren. So gibt es zum Beispiel im Landkreis Potsdam-Mittelmark gemeinsam mit der Landeshauptstadt Potsdam einen Arbeitskreis „Trennung und Scheidung“, dem Vertreter der Erziehungsberatungsstellen, der Jugendhilfe, Richter und Anwälte sowie Verfahrensbeistände angehören. Darüber hinausgehende Kenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

**Anlage/n:**

1. Anlage 1
2. Anlage 2
3. Anlage 3

**Anlage 1**

zur Kleinen Anfrage 2680

**Umgangsrechtstreitigkeiten**

Gerichte	Zahl der erledigten Umgangsrechtstreitigkeiten		
	2014	2015	2016
<b>LG-Bezirk Cottbus</b>			
Bad Liebenwerda	72	68	51
Cottbus	115	123	138
Königs Wusterhausen	60	60	70
Lübben	39	35	44
Senftenberg	58	51	58
<b>LG-Bezirk Frankfurt (Oder)</b>			
Bad Freienwalde (Oder)	37	39	18
Bernau bei Berlin	89	91	77
Eberswalde	59	52	50
Eisenhüttenstadt	38	25	26
Frankfurt (Oder)	63	57	53
Fürstenwalde/Spree	121	104	107
Strausberg	98	91	93
<b>LG-Bezirk Neuruppin</b>			
Neuruppin	79	109	93
Oranienburg	128	147	130
Perleberg	49	58	59
Prenzlau	46	39	51
Schwedt/Oder	41	44	45
Zehdenick	33	41	37
<b>LG-Bezirk Potsdam</b>			
Brandenburg a.d. Havel	115	115	96
Luckenwalde	46	33	29
Nauen	64	78	46
Potsdam	196	230	197
Rathenow	31	31	34
Zossen	58	67	71
<b>Summe insgesamt:</b>	<b>1.735</b>	<b>1.788</b>	<b>1.673</b>

Die hier aufgeführten Zahlen sind Erledigungszahlen.

**Anlage 2**  
zur Kleinen Anfrage 2680

**Verfahrensbeistände**

Gerichte	Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis nach § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG			Sonstige Bestellung			keine Bestellung		
	2014	2015	2016	2014	2015	2016	2014	2015	2016
<b>LG-Bezirk Cottbus</b>									
Bad Liebenwerda	131	88	88	66	84	87	108	105	221
Cottbus	91	57	60	209	206	233	260	292	437
Königs Wusterhausen	98	146	126	17	8	0	176	177	214
Lübben	90	60	84	1	1	2	117	106	139
Senftenberg	101	74	114	3	3	1	156	182	199
<b>LG-Bezirk Frankfurt (Oder)</b>									
Bad Freienwalde (Oder)	9	10	9	1	1	4	140	222	127
Bernau bei Berlin	77	57	65	56	73	57	212	210	220
Eberswalde	8	17	44	39	28	15	190	193	254
Eisenhüttenstadt	6	9	12	4	3	1	172	532	253
Frankfurt (Oder)	48	29	31	40	22	26	186	181	184
Fürstenwalde/Spree	64	54	35	19	42	29	382	443	56
Strausberg	132	128	140	46	48	56	164	200	232
<b>LG-Bezirk Neuruppin</b>									
Neuruppin	100	106	51	32	57	92	219	256	302
Oranienburg	49	45	54	110	100	108	369	422	463
Perleberg	11	33	13	7	40	22	130	236	213
Prenzlau	0	0	0	38	30	40	191	208	324
Schwedt/Oder	18	25	25	17	10	13	127	152	224
Zehdenick	8	3	3	72	67	71	46	55	110
<b>LG-Bezirk Potsdam</b>									
Brandenburg a.d. Havel	53	66	95	126	104	109	364	430	522
Luckenwalde	0	0	6	39	32	27	297	220	317
Nauen	21	24	30	41	42	27	196	272	270
Potsdam	133	110	73	179	211	324	535	607	669
Rathenow	7	0	1	42	48	57	86	96	131
Zossen	13	15	24	32	56	37	206	198	215
<b>Summe insgesamt:</b>	<b>1.268</b>	<b>1.156</b>	<b>1.183</b>	<b>1.236</b>	<b>1.316</b>	<b>1.438</b>	<b>5.029</b>	<b>5.995</b>	<b>6.296</b>

Die Angaben zu den Verfahrensbeiständen beziehen sich auf erledigte Verfahren folgender Art:

1. elterliche Sorge
2. Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)
3. Kindsherausgabe
4. Unterbringung nach § 1631b BGB
5. Unterbringung nach öffentl. Recht gemäß § 151 Nr. 7 FamFG
6. sonstige Kindschaftssache
7. Abstammungssache
8. Adoptionen

**Anlage 3**

zur Kleinen Anfrage 2680

**Kosten für den Einsatz von Verfahrensbeiständen in Familienangelegenheiten**

Behörde	Jahr		
	2014	2015	2016
	Euro	Euro	Euro
Brandenburgisches Oberlandesgericht	0,00	0,00	0,00
Landgericht Cottbus	0,00	0,00	0,00
Amtsgericht Bad Liebenwerda	989,85	772,90	83,72
Amtsgericht Cottbus	4.610,35	12.654,61	9.613,53
Amtsgericht Königs Wusterhausen	79.641,75	103.785,13	90.692,08
Amtsgericht Lübben (Spreewald)	0,00	2.575,22	80,92
Amtsgericht Senftenberg	3.564,18	3.568,18	3.016,37
Landgericht Frankfurt (Oder)	0,00	0,00	0,00
Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder)	0,00	67,58	1.100,00
Amtsgericht Bernau bei Berlin	490,63	344,42	0,00
Amtsgericht Eberswalde	2.692,61	2.878,77	90,93
Amtsgericht Eisenhüttenstadt	8.638,57	13.434,69	6.363,58
Amtsgericht Frankfurt (Oder)	295,13	1.549,88	618,54
Amtsgericht Fürstenwalde/Spree	41,89	0,00	0,00
Amtsgericht Strausberg	39,87	0,00	39,87
Landgericht Neuruppin	0,00	0,00	0,00
Amtsgericht Neuruppin	5.138,99	5.022,13	10.237,36
Amtsgericht Oranienburg	99,50	655,36	1.976,99
Amtsgericht Perleberg	686,68	400,00	0,00
Amtsgericht Prenzlau	1.588,55	1.750,57	0,00
Amtsgericht Schwedt/Oder	4.885,21	0,00	1.040,40
Amtsgericht Zehdenick	638,24	0,00	0,00
Landgericht Potsdam	0,00	0,00	0,00
Amtsgericht Brandenburg an der Havel	1.703,04	953,45	1.063,12
Amtsgericht Luckenwalde	9.165,63	5.732,35	2.619,62
Amtsgericht Nauen	8.464,76	851,25	1.251,47
Amtsgericht Rathenow	2.442,67	1.343,69	625,75
Amtsgericht Zossen	2.756,52	1.342,79	2.200,26
Amtsgericht Potsdam	14.815,87	8.720,38	13.573,15
<b>Summe</b>	<b>153.390,49</b>	<b>168.403,35</b>	<b>146.287,66</b>